

Bebauungsplan Nr. 23

für ein Gebiet zwischen der Annenheider Straße, der Nachtigalstraße und dem Gut Hasport in Delmenhorst.
Maßstab 1:1000

Legende:

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes—Entgegenstehende oder gleichlautende beschlossene Pläne im Bereich dieses Bebauungsplanes treten mit der Bekanntmachung nach § 12 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 außer Kraft.

I. Bauland

a) Art der baulichen Nutzung

Nutzungsgrenze

Reine Wohngebiete

Mischgebiet

Sondergebiet (Laden)

NE

Nur erdgeschossige Nebenanlagen zulässig. Ausgeschlossen sind Wohnräume und Garagen.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Bau-nutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 nicht zu-lässig.

Im reinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

b) Maß der baulichen Nutzung

Höchste Anzahl der Vollgeschosse

Grund- und Geschosflächenzahl nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung vom 26. Juni 1962.

Grundflächenzahl

Geschosflächenzahl

WR MI

WR MI

I-gesch. 0,4 0,4 0,4 0,4

I-gesch. 0,6 0,6 0,6 0,6

II-gesch. 0,4 0,4 0,7 0,7

III-gesch. 0,3 0,3 0,9 0,9

IV-gesch. u. mehr 0,3 0,3 1,0 1,0

Sondergebiet: Geschosflächenzahl 2,0

Bei Unterschreitung der zulässigen Vollgeschosse gelten die entsprechenden Tabellenwerte.

A Ausnahme im Einzelfall bis IV Vollgeschosse nach § 17 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 zulässig.

c) Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

offene Bauweise

geschlossene Bauweise

erdgeschossige Garagen

Straßenbegrenzungs- und Baulinie

Baulinie

Geschosgrenze

Baugrenze

Straßenbegrenzungs- und Baugrenze

d) Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungs- und Baugrenze

e) Grünflächen

Spielplatz

Die Grundstücke im Bereich der Flur- stücke 347, 348, 349 und 352 dürfen zur angrenzenden Bundesstraße 75 bzw. deren Auffahrtstraßen keine Zu- und Abfahrten erhalten. Sie sind verkehrsmäßig an die südseitig des Mischgebietes angrenzende Erschlie- ßungsstraße anzuschließen.

Aufstellung nach § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Delmen- horst am 4.1.1963 beschlossen.

Der Oberstadtdirektor:

i.V.

Siegel

gez. Mehrtens

Stadtdirektor

Beschlossen als Satzung vom Rat der Stadt Delmenhorst nach §§ 6 und 40 der niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429).

Delmenhorst, am 30. November 1965

Oberstadtdirektor

i.V.

Siegel

gez. Mehrtens

Stadtdirektor

gez. von der Heyde

Oberbürgermeister

Genehmigungsvermerk nach § 11 Bundesbaugesetz:

Genehmigt

Nach § 11 des Bundesbaugesetzes

v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) Gemäss

Verfügung vom 31. März 1966

Der Präsident des Nieders.

Verw. Bezirks Oldenburg

Oldenburg, den 31. März 1966

Beglaubigt:

gez. Unterschrift i.V.

Öffentlich ausgelegt und am 5.5.1966 bekannt- gemacht nach § 12 des Bundesbaugesetzes. Die Satzung wird mit der Bekanntmachung rechts- verbindlich.

Delmenhorst, den 5.5.1966

Der Oberstadtdirektor:

Siegel

gez. Dr. Rathje

Bearbeitet:

Delmenhorst, den 12. Mai 1965

Stadtbauamt

Stadtplanungsamt

gez. Tamsen

Stadtbaurat

gez. Schäfer

Stadtbauoberinspektor

Öffentliche Auslegung vom 19.7.1965 bis 20.8.1965

nach § 2(6) des Bundesbaugesetzes.

Der Oberstadtdirektor:

i.V.

Siegel

gez. Mehrtens

Stadtdirektor

Zeichenerklärung

⊗ Bäume mit Durchmesser über 15 cm

⊙ Baum mit Kronentraufe

— Flurgrenze

○ Polygonpunkte

○ Instrumentenstandpunkte

— Rußsäule

⊕ Laterne

⊕ Straßensinkkasten

⊕ Schacht

⊕ Hinweisschild

Die Richtigkeit des Lageplanes in vermessungstechnischer Hinsicht wird bescheinigt:
Hannover, den 26. Juni 1964

8. M. J. 35f.

Öffentl. bestellter Verm. - Ing.
G.B. Nr. 125/64

MAI 65 ELF

